Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 21 (1965)
Heft: 5-6

Artikel: Bundesrat : Frauenstimmrecht kann warten
Autor: Heinzelmann, Gertrud
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846567

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrat: Frauenstimmrecht kann warten

Von Gertrud Heinzelmann

In überaus „sinniger" Weise ist zwei Tage vor dem mit Blumen und Torten gefeierten Muttertag die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage des Genfer Nationalrates Schmitt (rad.) veröffentlicht worden. (Text der Anfrage und Antwort Seite 10). Sie ist in formeller Hinsicht wohl die Angelegenheit eines einzelnen Nationalrates. Tatsächlich aber sind an ihr *ansehnliche Gruppen von Frauen und Männern interessiert,* welche bereits seit Monaten die Ansicht vertreten, die Schweiz dürfe als Mitglied des Europarates sich nicht mehr länger der Unterzeichnung und Ratifikation der Menschenrechtskonvention entziehen. Spätestens aber bei der Ratifikation seien unsere Gesetze den Vorschriften dieser Konvention — und damit dem allgemeinen europäischen Standard — anzupassen. Dies bedeute, dass die religiösen Ausnahmeartikel aufgehoben und den Frauen das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde, im Kanton und im Bund gewährt werden müsse, dies nach Art. 3 des Zusatzprotokolls.

Eine enttäuschende Antwort

Dabei ist unbestritten, dass die Diskriminierung der Schweizer Frauen durch die politische Rechtlosigkeit ungleich schwerwiegender ist als die Behinderung der stimmberechtigten Jesuiten. Die Antwort des Bundesrates bedeutet deshalb für einen beachtlichen Teil unserer am politischen Leben interessierten Bevölkerung eine schwere Enttäuschung.

Die Antwort des Bundesrates könnte mit kleinerem Aerger geschluckt werden, wenn ihre Begründung fundiert wäre. Es ist aber in höchstem Mass stossend, dass sich der Bundesrat erneut auf seine im erwähnten Bericht vom 26. Oktober 1962 geäusserte Ansicht beruft, *die Bestimmungen des Statuts des Europarates berührten auf keine Weise das geltende nationale Recht der Mitgliedstaaten.*

Die Schweiz hat nicht nur das Statut des Europarates in der für Staatsverträge üblichen Weise ratifiziert, sie musste beim Generalsekretariat sogar eine *besondere Erklärung deponieren,* dass sie gewillt sei, die Grundsätze und Ziele des Europarates anzuerkennen, wie sie in der Präambel und in Art. 3 des Statuts dargestellt sind. In jedem staatsrechtlichen Lehrbuch ist zu lesen, dass internationale Verträge — in diesem Fall das Statut des Europarates — *durch Ratifikation direkt innerstaatliches Recht* werden.

Dass dem Bundesrat diese allgemein anerkannte staatsrechtliche Lehre bekannt ist, geht hervor aus seiner Botschaft betreffend die Ratifikation des Uebereinkommens über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 8. Januar 1960. Daselbst steht auf Seite 13 wörtlich geschrieben: *„Da die Normen der internationalen Uebereinkommen durch die Ratifikation Bestandteil unseres Landesrechts werden* und wir in unserer Gesetzgebung . . . Wert auf eindeutige Vorschriften legen, die in

der Praxis ohne besondere Schwierigkeiten anwendbar sind, halten wir dafür, dass sich die Normen des vorliegenden Uebereinkommens für eine Ratifikation nicht eignen." Der Bundesrat hat diese Ansicht geäussert im Hinblick auf die Frage der Ratifikation des Uebereinkommens Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.

Warum hat er seine eigenen Worte 33 Monate später vergessen? Das widerspruchsvolle Verhalten des Bundesrates geschah in beiden Fällen ganz offensichtlich zum Nachteil der Frauen. Die penibel anmutende Tendenz, die Frauen nicht hochkommen zu lassen, scheint ihn mehr zu bewegen als staatsrechtliche Grundsätze.

Zweifel an der Schweiz

Es ist ferner zu betonen, dass das Statut des Europarates, welches nach erfolgter Ratifikation innerstaatliches Recht ist, nicht nur die Anerkennung, sondern die *Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten* verlangt. Wenn im Hinblick auf die Anerkennung eine nur prinzipielle Haltung möglich ist, lässt sich andrerseits nicht vorstellen, wie eine Fortentwicklung ohne ein konkretes Tun möglich sein soll. Die prinzipielle Stellungnahme oder Haltung, von welcher im Bericht des Bundesrates vom 26. Oktober 1962 die Rede ist, kann sich sinngemäss nur auf die Anerkennung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beziehen, die zum Beitritt zum Europarat genügen mochte. Die Passivität dieser nur prinzipiellen Haltung genügt auf keinen Fall zur Deckung der Ansprüche auf Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sich aus dem ratifizierten Statut des Europarates ergeben.

Zu der Verpflichtung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzuentwickeln, gehört mindestens die Bereitschaft der Schweiz, die europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen. Der heutige Direktor der Menschenrechtskommission des Europarates, H. R. Robertson, hat schon im Jahr 1956 eine fundierte Arbeit „The Council of Europe" (Der Europarat) veröffentlicht, in welcher er ausführt, dass zwar die Menschenrechtskonvention rechtlich nicht als Interpretation von Art. 3 des Statuts des Europarates angesprochen werden könne, dass sie aber praktisch in diesem Sinn gebraucht werde (vgl. S. 19).

Ueber diese Stelle befragt, hat der Verfasser der Unterzeichneten wie folgt geantwortet: „Bei den Einladungen an Oesterreich, Zypern und die Schweiz, dem Europarat beizutreten, bestand meines Wissens kein Zweifel, dass die beitretenden Staaten fähig und gewillt sein würden, auch der europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Oesterreich und Zypern haben dies bereits getan." Uns aber bleibt nur die lapidare Feststellung, dass bezüglich der Schweiz erhebliche Zweifel gerechtfertigt gewesen wären. Bisher suchen wir an allen Horizonten umsonst nach Zeichen, dass der Bundesrat gewillt wäre, die Grundfreiheiten im Sektor Frauenstimmrecht fortzuentwickeln — wozu er schon heute aufgrund des ratifizierten Statuts des Europarates verpflichtet ist.